Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Brensbach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I S. 462), und der §§ 1,2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I. S. 667), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in ihrer Sitzung am 11. September 1887 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen::

1. Kostenpflichtige Amtshandlungen

- 1.1 Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Gemeindevorstand in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- 1.2 Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen gemeindlichen Satzung erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- 1.3 Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

2. Sachliche Kostenfreiheit

2.1 Kostenfrei sind:

- 1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat.
- 2. 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
- 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
- 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlaß oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
- 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
- 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder –verteidigung notwendigen Aufwendungen,
- 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen; dies gilt nicht für die in Punkt 3.3.1 genannten Fälle,

- 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozeßkosten oder Beratungshilfe,
- 9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchverfahrens,
- 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung aund Aufsichtsbeschwerden,
- 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
- 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 2.2 Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Punkt 2.1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt sie. Punkt 3 bleibt unberührt.

3 Persönliche Gebührenfreiheit

- 3.1 Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 - 1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen und die anderen Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes für deren Rechnung verwaltet werden;
 - 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
 - 3. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Zusammenschlüsse in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der Wahrnehmung von kommunalen Pflichtaufgaben und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung,
 - 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
 - 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- 3.2 Punkt 3.1 findet keine Anwendung auf Gebühren
 - 1. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften,
 - 2. für die Entscheidung über
 - 1. die Freistellung von Wohnungen nach Punkt 7.1 und 7.2 und
 - 2. die Genehmigung der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach Punkt 12.1 und 12.2

des Wohnungsbindungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.3 Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
 - 1. Die in Punkt 3.1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren unmittelbar ei-

- nem Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen.
- 2. die Amtshandlungen einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsverordnung oder § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung oder ein Sondervermögen mit Sonderechnung der in Punkt 3.1 Genannten betrifft,
- 3. die Amtshandlungen auch von Personen des Privatrechts (beliehene Unternehmen) erbracht wird.

4. Gebührenarten

- 4.1 Die Gebühren werden
 - 1. durch feste Sätze (Festgebühren),
 - 2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
 - 3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
 - 4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren) bestimmt.

5. Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- 5.1 Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde legen.
- 5.2 Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
 - 1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
 - 2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
 - 3. Die Gebühr darf nicht in einem Mißverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- 5.3 Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldnerkönnen auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

6. Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

- 6.1 Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber fünfundzwanzig Deutsche Mark. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- 6.2 Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrags zu erheben, höchstens jedoch fünfzigtausend Deutsche Mark. Im übrigen gilt:
 - 1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.

- 2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, wardie Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Deutsche Mark zu erheben; Punkt 6.21 bleibt unberührt.
- 3. In den Fällen von Punkt 6.2 und 6.21 und 6.22 beträgt die Gebühr mindestens fünfzig deutsche Mark.
- 4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelgt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
- 5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber fünfundzwanig Deutsche Mark.
- 6.3 Hat die Behörde eine Amtshandlung ausGründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehen Satzes zu erheben. War für die Amtshand-lung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufes eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu dreitausend Deutsche Mark zu erheben. In den Fällen des Satzes 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens fünfundzwanzig Deutsche Mark.
- 6.4 Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amts-Handlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgsehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruches jedoch höchstens fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark. Im übrigen gilt:
 - 1. In den Fällen von Punkt 6.2.1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.
 - 2. In den Fällen von Punkt 6.2.2 ist eine Gebühr bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark zu erheben; Punkt 6.2.4 gilt entsprechend.
 - 3. In den Fällen von Satz 1 und Punkt 6.4.1 und 6.4.2 beträgt die Gebühr mindestens fünfundzwanzig Deutsche Mark.
 - 4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind fünfundzwanig Deutsche Mark zu erheben.
 - 5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- 6.5 War in den Fällen von Punkt 6.1 bis 6.4 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden.
- 6.6 Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn
 - 1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,
 - 2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozeßkostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruches geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

7. Auslagen

- 7.1 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des Punkt 1.1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind:
 - 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 - 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich.
 - 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde.
 - 4. Vergütungen und andere Aufwendungenfür die Ausfürhung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, nätürlichen und juristischen Personen zustehen.
 - 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- 7.2 Die Auslagen sind in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erheben. Pauschale Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
- 7.3 Wird in anderen rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Punkt 7.1 und 7.2 entsprechend.
- 7.4 Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behördeen, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- 7.5 Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlungen gebührenfrei ist. Sind die in Punkt 3.1.1 und 3.1.3 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind Auslagen bis zu fünfzig Deutsche Mark nicht zu erheben.
- 7.6 Bei Kleinbeträgrn bid zu einer Höhe von 5,-- DM kann von einer Erhebung abgesehen werden.

8. Kostengläubiger

8.1 Kostengläubiger ist die Gemeinde Brensbach.

9. Kostenschuldner

- 9.1 Zur Zahlung der Kosten sind verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten durch eine von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 9.2 Mehrer Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

10. Entstehen der Kostenschuld

- 10.1 Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 10.2 Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

11. Fälligkeit

11.1 Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

12. Kostenentscheidung

- 12.1 Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen
 - 1. die kostenerhebende Behörde,
 - 2. der Kostenschuldner,
 - 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 - 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 - 5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.
- 12.2 Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

13. Vorschußzahlungen und Sicherheitszleistungen

13.1 Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der vorraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

14. Billigkeitsregelungen

14.1 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebungen absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

15. Stundungen, Niederschlagungen und Erlaß

15.1 Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Gemeinde auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils gültigen Fassung.

16. Festsetzungsverjährung

- 16.1 Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kanlenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. Punkt 11.1 entstanden ist.
- 16.2 Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff. AO).

17. Zahlungsverjährung

- 17.1 Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß Punkt 12 fällig geworden ist.
- 17.2 Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

18. Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung

18.1 Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach Punkt 6.2.5 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

19. Inkraftreten

19.1 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brensbach, den 11. September 1997

Der Gemeindevorstand

(Ramge, 1. Beigeordneter)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Verwaltungskostensatzung mit Kostenverzeichnis in den Brensbacher Nachrichten Nr. 38 am 19. September 1997 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 19. September 1997

Der Gemeindevorstand

(Ramge, 1. Beigeordneter)

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Brensbach

Nr.		Gegenstand	DM
I		Allgemeine Verwaltungskosten	
	1	Auskünfte der Verwaltung, auf die kein Rechtsanspruch	nach tat-
		besteht und die durch bereits abgelgte Akten einen	
		unverhältnismaßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern.	Zeitaufwand
	2	Gebühren im Bereich des Gemeindearchivs für den Perso-	
		naleinsatz für Nachforschungen, schriftliche Auskünfte,	
		Anfertigungen und Abschriften u.ä., je angefangene	
		Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	
	3	Beglaubigung von Unterschriften	7,50
	4	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, usw., bei	
		Schriftstücken, die aus 1 bis 5 Seiten bestehen	3,
		für jede weitere Seite zusätzlich	1,
	5	Anfertigung von Fotokopien - je Blatt DIN A4	1,
		DIN A3	2,
II		Besondere Verwaltungskosten	
	1	Genehmigung für Plakatierung	20,
		(gemeinnützige Vereine und Verbände sind von diesem	
	_	Gebührentatbestand befreit)	
	2	Ersatzlohnsteuerkarte	10,
	3	Bescheinigung über Anliegerleistung oder sonst. Gezahlte	10,
	4	gem. Abgaben	
	4	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die	20
		Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück:	20,
	5	mindestens je Grundstückskaufvertrag Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage	40,
	3		Zeitaufwand
	6	gemeindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen Für die Abgabe von Formularen und Vordrucken	2,
	O	(Ausgenommen von der Gebühr sind Formulare, die die	2,
		Gemeinde kostenlos von Dritten zur Verfügung gestellt	
		bekommt)	
	7	Genehmigung eines Grabmales	50,
	8	Ersatzhundesteuermarke	5,
	9	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines	
		Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	bis 5.000,-
	10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in	
		der Abschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben	
		war	
	11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in	20,-
		C \	bis 2.000,-
		Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr	
		zu berechnen)	

12	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder	20,-
	Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	bis 2.000,-
	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in	
	dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten	
	entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.	
	Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand	
	der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder	
	Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von	
	Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht	
	gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen	
	wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	
	Die Gebühr nach Zeitaufwand bemißt sich nach der	
	allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes in der	
	jeweils gültigen Fassung.	